

Einkaufsbedingungen der Gesundheit Nordhessen AG (GNH AG)

1. Geltungsbereich

1.1 Die Einkaufsbedingungen der GNH AG (nachfolgend „Käufer“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nicht, es sei denn, der Käufer hätte im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers dessen Lieferung vorbehaltlos bezahlt oder annimmt. Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Bestellungen des Käufers. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass der Käufer erneut auf diese Bedingungen hinweist.

1.3 Bei diesen Einkaufsbedingungen handelt es sich um Zusätzliche Vertragsbedingungen i. S. v. § 29 Abs. 1 Nr. 3 VgV bzw. § 21 Abs. 1 Nr. 3 UVgO und § 1 Nr. 2 d VOL/B. Sie gelten für Verträge über die Ausführung von Leistungen i. S. d. § 1, 2 VgV bzw. § 1 UVgO. Die benannten Bestimmungen aus der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) bzw. Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeverordnung – UVgO) und Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B) stellt die Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) dem Vertragspartner auf entsprechende Anforderung zur Verfügung.

1.4 Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB.

2. Angebote – Vertragsunterlagen

2.1 Angebote des Verkäufers sind schriftlich abzugeben. Kostenvoranschläge sind nicht vergütungspflichtig.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die seitens des Käufers dem Verkäufer zur Erstellung des Angebots bzw. zur Durchführung des Vertrages überlassen wurden, behält sich der Käufer das Eigentums- und Urheberrecht vor.

Der Verkäufer räumt dem Käufer an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen des Verkäufers ein unbegrenztes, unwiderrufliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Veränderung ein.

2.3 Die in Ziff. 2.2 Satz 1 genannten Unterlagen bzw. Gegenstände dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Käufer hätte im Voraus der Weitergabe schriftlich zugestimmt. Die Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die Bearbeitung der Bestellung bzw. die Vertragsabwicklung zu verwenden und nach entsprechender Abwicklung unaufgefordert an den Käufer zurückzugeben bzw. unwiederbringlich zu vernichten.

2.4 Proben und Muster, nach denen keine Bestellung erfolgt, können innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Annahmefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebotes nicht verbraucht werden. Nach Ablauf der Frist werden die Proben und Muster unwiederbringlich zu vernichten.

3. Bestellungen des Käufers

3.1 Wird eine Bestellung, die rechtlich als Angebot des Käufers zu werten ist, nicht innerhalb von zehn Tagen schriftlich durch den Käufer bestätigt, so ist der Käufer berechtigt, die Bestellung innerhalb von weiteren 14 Tagen zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Verkäufer keinerlei Ansprüche.

3.2 Weicht die Bestätigung des Verkäufers von der Bestellung ab, ist der Käufer darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers zu den Abweichungen zustande. Das Schweigen des Käufers auf eine von der Bestellung abweichende Bestätigung gilt als Ablehnung.

3.3 Bestellungen sind für den Käufer nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von dem Käufer getätigt oder bestätigt werden. Dieses gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer schriftlicher Bestellung erfolgen, kann der Käufer die Annahme und Zahlung verweigern. Im Wege der Datenverarbeitung hergestellte Ausdrucke dürfen zu ihrer Verbindlichkeit keiner eigenhändigen Namensunterschrift. Falls Unklarheiten in der Bestellung sein sollten, müssen diese durch schriftliche Rückfrage des Verkäufers geklärt werden.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

4.1 Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein (Incoterms 2020, „DPU Käufer-werk“).

4.2 Der ausgewiesene Preis ist bindend und gilt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die grundsätzlich gesondert ausgewiesen werden muss.

4.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung, der Ware und aller Lieferdokumente.

4.4 Eine Abtretung der Rechnungsforderungen an Dritte ist nicht statthaft.

4.5 Preisänderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen.

4.6 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des Verkäufers oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehenden Kosten einschließlich Beladen zu Lasten des Verkäufers.

4.7 Die Bezahlung der Ware stellt keine Anerkennung von deren Vertragsgemäßheit dar.

4.8 Der Käufer und alle mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) sind berechtigt, mit Forderungen verbundener Unternehmen gegen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen.

5. Lieferungen – Verzug

5.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Mit Ablauf des Liefertermins kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug. Für die Rechzeitigkeit kommt es auf den Eingang der Ware am Bestimmungsort an.

5.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Verletzt der Verkäufer diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung eines neuen, vom Verkäufer genannten Liefertermins ist durch ein Schweigen auf diese Mitteilung nicht gegeben.

5.3 Im Fall des Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, je angefangener Woche des Verzuges 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Verzugschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Dem Verkäufer steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere bleibt der Käufer berechtigt, weitergehenden Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Ist der Käufer an der Annahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen gehindert, die der Käufer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und andere Umstände, welche eine Verringerung oder einen temporären Entfall des Bedarfs zur Folge haben), kann der Käufer die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche gegenüber dem Käufer erwachsen.

5.5 Annahmeverzug setzt voraus, dass der Verkäufer den Käufer schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Annahme der Ware auffordert. Annahmeverzug ist aber ausgeschlossen, wenn der Käufer die Annahme der Ware ablehnen dürfte.

5.6 Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers statthaft.

5.7 Erfolgen (Teil-)Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers, so behält sich der Käufer vor, die zu früh gelieferte Ware auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zurückzusenden oder einzulagern.

5.8 Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Lieferscheine müssen Angaben über den Inhalt sowie die Käufer-Bestellnummer enthalten.

5.9 Zu liefernde Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Das Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur im erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahme der Verpackung erfolgt kostenlos auf Wunsch der GNH AG, soweit dies unverzüglich nach Lieferung gewünscht wird. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners.

6. Rechnungen

6.1 Rechnungen sind in einfacher Ausführung, getrennt von der Lieferung, zuzusenden.

6.2 Für die Abrechnung sind nur die von dem Käufer ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.

6.3 Rechnungen können vom Käufer nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und die erforderlichen steuerlichen Angaben enthalten; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

7. Beschaffenheit und Sachmängelhaftung

7.1 Die Ware muss die vom Käufer vorgegebenen Eigenschaften oder Merkmale als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend aufweisen. Bedenken des Verkäufers gegen die vom Käufer vorgegebenen Eigenschaften oder Merkmale sind dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Die Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.3 Im Falle von Sachmängeln steht dem Käufer das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu. Der Ort der Nacherfüllungspflicht entspricht dem Erfüllungsort.

7.4 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung und zum Schadensersatz statt der Leistung steht dem Käufer zu, wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer einmal gesetzten angemessenen Frist die Nacherfüllung erfolgreich vorgenommen hat. Der Käufer ist berechtigt, auch bei unerheblichen Sachmängeln Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten.

7.5 Die Ansprüche des Käufers aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von drei Jahren ab Übergabe der Ware.

7.6 Im Übrigen stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche gegenüber dem Verkäufer uneingeschränkt zu.

7.7 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf Identitäts-, Quantitäts- und offensichtliche äußerliche Transportschäden zu prüfen; weitergehende Eingangskontrollpflichten bestehen nicht. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Verkäufer eingeht. Eine vom Käufer erklärte Rüge bezieht sich stets auf die gesamte Lieferung, soweit nicht erkennbar lediglich Einzelteile betroffen sind.

8. Rechnungen

8.1 Rechnungen müssen prüffähig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Bestellnummern der GNH AG sind anzugeben und die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Ist die Bestellnummer nicht auf der Rechnung angeführt, ist die GNH AG nicht zahlungspflichtig. Zur Rechnungsprüfung erforderliche Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

9. Rücktritt vom Vertrag – Schadensersatz

9.1 Erfüllt der Verkäufer die übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

9.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Käufer insbesondere dann zu, wenn der Verkäufer seine Obliegenheiten gemäß Ziff. 2.2 und 2.3 verletzt.

9.3 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für den Käufer auch dann, wenn der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.

9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund - auch von Dauerschuldverhältnissen - bleibt unberührt.

9.5 Sofern der Käufer von Dritten auf Schadensersatz aus zwingendem Recht in Anspruch genommen wird, hat der Verkäufer den Käufer auf erste Anforderung insoweit freizustellen, als er auch unmittelbar haftet und dem Käufer im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist.

9.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Stehen dem Käufer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Abtretungsverbot – Subunternehmer

10.1 Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Vertrag sind ohne Zustimmung des Käufers nicht abtretbar oder übertragbar.

10.2 Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

11. Verletzung von Schutzrechten

Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte verletzen. Der Verkäufer stellt den Käufer wegen der Verletzung dieser Obliegenheit von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen, die gegenüber dem Käufer insofern geltend gemacht werden, auf erste Anforderung im Innenverhältnis frei.

12. Compliance-Klausel

12.1 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct des Käufers, der wirksamer Bestandteil des Vertrages ist und dem Verkäufer unter [Einkauf | GNH Perspektive \(gesundheit-nordhessen.de\)](#) zugänglich ist.

12.2 Der Verkäufer sichert insbesondere zu, dass er keinerlei illegale Praktiken, wie z.B. finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiter des Käufers oder dessen Angehörige zum Erhalt von Aufträgen des Käufers ausübt.

12.3 Der Verkäufer sichert zu, dass sämtliche Umweltschutzbestimmungen der Länder, in denen die Waren hergestellt werden, sowie der Länder, in denen der Käufer seinen Sitz hat, eingehalten werden.

12.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; „REACH“- Richtlinie), der EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Richtlinie 2011/65/EU; „RoHS“-Richtlinie) und der Chemikalien-Verbotsverordnung einzuhalten. Waren, die diese Anforderungen nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an den Käufer geliefert werden.

12.5 Der Käufer ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, soweit Mitarbeiter oder Beauftragte des Verkäufers einen entsprechenden Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen begehen. Dies gilt ungeachtet einer Zurechenbarkeit des Verstoßes auf das Unternehmen des Verkäufers. Darüber hinaus ist der Verkäufer dem Käufer zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

13. Zusätzliche Bedingungen für medizinisch-technische Geräte

13.1 Der Verkäufer sichert zu, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen am Tage der Übergabe bzw. Abnahme mit den Bestimmungen des MPG, dem allgemeinen Regeln der Technik und der Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften in Einklang stehen.

13.2 Für Medizinprodukte nach §5 MPBetreibV ist am von der GNH AG zu bestimmenden Betriebsort bei der Erstinbetriebnahme eine Funktionsprüfung durchzuführen und die benannten Personen nach §5 MPBetreibV in der Handhabung zu unterweisen. Die Durchführung der Funktionsprüfung und die Einweisung der benannten Personen ist zu dokumentieren und zu belegen.

13.3 Solchen Geräten sind jeweils zwei (2) Betriebsanleitungen in deutscher Sprache beizufügen. Darüber hinaus ist der GNH AG bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen, in welchem Umfang regelmäßige Kontrollen, Service und Wartungen für das Gerät erforderlich sind.

13.4 Der vertraglich vereinbarte Preis beinhaltet die Vergütung für die Erfüllung der in diesem Abschnitt geregelten Verpflichtungen des Verkäufers.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

14.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und ähnlichen Unterlagen und Gegenständen sowie Datenträgern behält sich der Käufer alle Urheber- und Eigentumsrechte vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich für den Käufer zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Käufer unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.

14.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

14.4 Der Verkäufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers mit der Geschäftsverbindung werben.

15. Sonstiges

15.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der von dem Käufer angegebene Ort, bei Fehlen einer solchen Angabe der Sitz des Käufers.

15.2 Für Verträge auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gilt Kassel als Gerichtsstand vereinbart. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

15.3 Für die Abwicklung von Verträgen auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

15.4 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der Sinn und Zweck dieser Einkaufsbedingungen in möglichst gleicher Weise erreicht werden.